

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Veriset Küchen AG (Ausgabe 9/2016 - Endkunden)

1 Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen Veriset Küchen AG (nachfolgend Veriset genannt) und Auftraggeber und sollen dazu beitragen, Küchenprojekte effizient und zur vollen Zufriedenheit des Kunden abzuwickeln. Mit diesem Ziel behandeln die nachfolgenden Vereinbarungen die branchenüblichen Regeln, Normen und Voraussetzungen. Die individuellen Leistungen sind nach den Wünschen der Auftraggeber im Angebot beschrieben. Wichtigste Grundlage für das gemeinsame Projekt bleibt das gegenseitige Vertrauen und die Fachkompetenz von VERISET.

Die Begriffe „Küchen“ oder „Kücheneinrichtungen“ (Mehrzahl) gelten auch für die individuelle Einzelküche. Der Begriff „Auftraggeber“ gilt für Leistungen nach Werkvertragsrecht im Sinn des Bestellers nach OR Art. 363 ff.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stützen sich im Wesentlichen auf die Empfehlungen des Branchenverbandes „küche schweiz“ KVS vom 15.6.2001.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die gemäss Auftragsbestätigung individuell festgelegten Bedingungen bilden die rechtlich verbindliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und VERISET.

2.2 VERISET schliesst Vereinbarungen nur unter der Zugrundelegung ihrer AGB; diese gelangen auch dann zur Anwendung, wenn in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung von VERISET nicht explizit auf die AGB Bezug genommen wird.

2.3 Die AGB setzen alle anderslautenden vom Besteller – in welcher Form auch immer – vorgegebenen Bedingungen ausser Kraft.

3 Allgemeines

3.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln ergänzend jene Rechte, Pflichten und Leistungen, welche im technischen Leistungsverzeichnis (Küchenbeschriftung) und in den Plänen nicht festgelegt sind und wo keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder zwingend anzuwendende Normen bestehen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers, insbesondere dessen Geschäftsbedingungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von der VERISET schriftlich bestätigt wurden.

3.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandeln das Vertragsverhältnis nach Werkvertragsrecht für die Erstellung von Küchen bis und mit Montage im Bauwerk. Für Materiallieferungen ohne Bauleistung von VERISET gilt Kaufvertragsrecht nach OR (mit entsprechend anders lautenden Gewährleistungsbestimmungen).

3.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vorgängig zur SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“ und zur SIA-Norm 380/7 „Haustechnik“. Der dort genannte Unternehmer ist im Folgenden die VERISET.

3.4 Soweit der Unternehmer Leistungen für Projektierung, Planung oder Bauleitung übernimmt, wird die SIA-Norm 102 bzw. 108 als anwendbar erklärt.

3.5 Werden dem Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache bekanntgegeben, so ist bei Übersetzungs-/ Auslegungsunterschieden ausschliesslich der deutsche Text massgeblich. Die Übersetzung in eine andere Sprache dient allein der Erleichterung der Verständlichkeit.

4 Gestaltung von Produkten, Studien, Vorschläge, Planungen und Dienstleistungen

4.1 Die Eigentums- und Urheberrechte von VERISET an den von ihr erschaffenen Vorstudien, Studien, Entwicklungen und Plänen gehen durch den Verkauf der Waren nicht an den Besteller über. Solche Unterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen vom Besteller nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von VERISET vervielfältigt oder in anderer Weise verwendet oder verwertet werden.

4.2 Die von VERISET erbrachten Planungsarbeiten und weiteren Dienstleistungen, welche vom Besteller verlangt wurden, sind nach Aufwand zu entschädigen, sofern gemäss Auftragsbestätigung für solche Leistungen nicht explizit die Unentgeltlichkeit oder eine andere Kostenregelung vereinbart wurde.

4.3 In keinem Fall haftet VERISET für eine mangelhafte Planung oder für fehlerhafte Planungsunterlagen.

5 Angebot, Auftragsbestätigung und nachträgliche Änderungen

5.1 Angebote von VERISET sind nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt werden.

5.2 Zur Ausführung einer Bestellung ist VERISET erst verpflichtet, wenn sie im Besitz einer vom Besteller gegengezeichneten Offerte oder einer von ihm gegengezeichneten Auftragsbestätigung ist.

5.3 Nachträgliche Änderungen der vertraglichen Hauptpunkte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

5.4 Das Angebot von VERISET für Produkte, Leistungen, Lieferfrist(en) und Werkpreis ist 90 Tage ab Datum des Angebotes gültig.

5.5 Material- und Konstruktionsänderungen aus technischem Fortschritt sind zulässig. Verbesserungen im Rahmen der bestellten Produkte und Leistungen werden ohne Kostenfolge an den Auftraggeber weitergegeben.

6 Preise

6.1 Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer ohne jegliche Abzüge.

6.2 Die in Preislisten oder Offerten aufgeführten Preise können von VERISET aufgrund von veränderten Einkaufspreisen oder Währungsschwankungen entsprechend angepasst werden.

6.3 Für Zusatzkosten, die aufgrund von Änderungen, Weisungen, Vorgaben oder in anderer Weise durch den Besteller verursacht werden, ist dieser gegenüber VERISET entschädigungspflichtig.

6.4 Kosten von Bemusterungen (Material- und Zeitaufwand) gehen zulasten des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Veriset Küchen AG

- 6.5 Hat VERISET Produkte des Bestellers abzutransportieren oder zu entsorgen, ist dies vom Besteller zusätzlich zu vergüten.
- 6.6 Der Preis bestimmt sich anhand des schriftlichen Vertrages bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken.
- 6.7 VERISET erbringt bis zu 90 Prozent ihrer Leistung vor der Lieferung auf die Baustelle. Gemäss SIA-Norm 118, Art. 144 und 145, ist sie berechtigt, Akontozahlungen gemäss Arbeitsfortschritt zu verrechnen.
- ### 7 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug
- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen von VERISET 30 Tage rein netto zu bezahlen.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart werden die Leistungen von Veriset Küchen AG wie folgt in Rechnung gestellt:
- 45% bei Auftragserteilung
 - 45% bei Auslieferung
 - 10% nach erfolgter Montage resp. Bauabnahme
- 7.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen oder eigenen Ansprüchen zurückzuhalten, zu verrechnen oder zu kürzen. Ausgeschlossen ist ebenso die Vornahme von Garantierückbehalten.
- 7.4 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die VERISET nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 7.5 Bei ungenützter Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Verzug und VERISET ist berechtigt, vom Auftraggeber ab dem Verzugsdatum Zinsen in der Höhe von 5% des Rechnungsbetrages zu fordern. Pro verschickte Mahnung ist Veriset berechtigt, einen Unkostenanteil von CHF 20.- zu verlangen.
- 7.6 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder muss VERISET befürchten, Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist VERISET berechtigt, die eigene Leistung zurückzuhalten und Lieferungen nur noch gegen Zahlung Zug um Zug an den Besteller auszuführen sowie Waren auf Kosten des Bestellers zu hinterlegen; mit der Hinterlegung wird der vertraglich vereinbarte Preis für die hinterlegte Lieferung sofort zur Zahlung fällig.
- 7.7 Die VERISET behält sich bei Verzug des Auftraggebers überdies das Recht vor, die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts zu beantragen. Bei Verzug ist VERISET ausserdem berechtigt, die Auslieferung weiterer Aufträge des Auftraggebers, ungesehen der jeweiligen Zahlungsbedingungen, von deren Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder die Aufträge zu annullieren.
- 7.8 Die Berufung auf Mängel und nicht abgenommene Werke entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen.
- ### 8 Lieferfristen, Annahmeverzug und Gefahrenübergang
- 8.1 Sofern die Lieferfrist in Form einer Zeitspanne (Anzahl Tage, Wochen etc.) definiert wurde, beginnt diese mit dem Datum der von VERISET ausgestellten Auftragsbestätigung zu laufen.
- 8.2 Die in der Auftragsbestätigung bestätigten Lieferfristen und Liefertermine gelten als Zirka-Angaben (keine Fixtermine).
- 8.3 In allen Fällen verlängern sich die Lieferfristen und Liefertermine um die Dauer, während der Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Fertigungsdetails oder andere Angaben oder Dokumente, welche vom Besteller zu liefern sind, fehlen. Desgleichen gilt, falls der Besteller nach dem Erhalt von Unterlagen trotz entsprechender Aufforderung durch VERISET deren Genehmigung unterlässt, sich im Zahlungsverzug befindet oder andere Verpflichtungen nicht einhält.
- 8.4 Bei Betriebsstörungen, Streik und Fällen höherer Gewalt ist VERISET von der Pflicht zur Einhaltung der Lieferfristen und -termine entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solcher Hinderungsgrund während eines Verzuges oder bei einem Lieferanten oder Unterpelieferanten auftritt.
- 8.5 In keinem Fall hat der Besteller Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung.
- 8.6 Der Besteller ist verpflichtet, bei einer Anzeige des exakten Lieferzeitpunkts mit einem Vorlauf von drei Arbeitstagen den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und dergleichen sicherzustellen, damit VERISET die Lieferung ungehindert vornehmen kann.
- 8.7 Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, ist VERISET berechtigt, den gesamten Aufwand, der aus diesem Annahmeverzug resultiert (z.B. zusätzliche Transporte, Lagerkosten) dem Besteller zu belasten.
- 8.8 Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Abnahme der Küche resp. mit Ablauf der Karenzfrist nach der Abnahmeaufforderung gemäss SIA 118; kann die rechtzeitige Montage & Abnahme wegen Verzugs des Bestellers nicht oder erst verspätet vorgenommen werden, erfolgt der Gefahrenübergang mit dem Verzugsbeginn.
- 8.9 Der Auftraggeber meldet Terminverzögerungen im Bauablauf schriftlich 10 Tage im Voraus. VERISET passt ihre Termin-Dispositionen umgehend an. Die Belastung von unvermeidbarem Mehraufwand bleibt vorbehalten.
- 8.10 Bei kurzfristiger unvorhergesehener Terminverschiebung wird bauseits auf der Baustelle ein geeigneter Raum zur Einlagerung der Ware für das bestellte Werk zur Verfügung gestellt. Die Anforderungen an einen solchen geschützten Raum bestimmt VERISET. Das Risiko für die eingelagerte Ware (Diebstahl, Feuer, Wasser, usw.) trägt der Auftraggeber. Wird VERISET vom Auftraggeber oder durch die Umstände veranlasst, sich selber zu organisieren, kann sie den daraus entstehenden Mehraufwand dem Auftraggeber belasten. Sind entsprechende Akontozahlungen vereinbart, wird bei der Einlagerung des Materials infolge Bauverzögerung die gleiche Zahlung wie beim Beginn der Bau- montage fällig.
- ### 9 Auslandlieferungen
- Bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz gehen die Frachtkosten, Zölle, Umsatzsteuern etc. zulasten des Bestellers. Ausserdem kommt eine Vorauszahlung von 100% zum Tragen.
- ### 10 Eigentumsvorbehalt
- Alle Lieferungen von VERISET bleiben in deren Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller. VERISET ist berechtigt, durch einseitigen Antrag die erforderlichen Eintragungen in den behördlichen Registern (insbesondere im Eigentumsvorbehaltsregister) zu erwirken.
- ### 11 Kontrolle und Mängelrüge
- 11.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand nach dem Eintreffen/Montage zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Verdeckte Mängel sind sofort nach deren Entdeckung zu rügen. Die Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen unter exakter Nennung des beanstandeten Mangels.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Veriset Küchen AG

- 11.2 Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- 11.3 Wegen Mängel irgendwelcher Art des Liefergegenstandes hat der Besteller keine Rechte ausser die in Ziff. 12 nachstehend ausdrücklich genannten.

12 Gewährleistungsfrist und Inhalt der Gewährleistung

- 12.1 Die Garantiefrist (Rügefrist) für Küchenmöbel: ohne anders lautende Vereinbarung in der Auftragsbestätigung 5 Jahre
- 12.2 Die Garantiefrist für Geräte, Armaturen, Arbeitsplatten, usw. entsprechen den Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller.
- 12.3 Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, dem Abschluss der Reparatur oder der Abnahme, falls die Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 12.1 vorstehend früher abläuft.
- 12.4 Für Lieferungen von nicht selber hergestellten Produkten (Fremdprodukte) übernimmt VERISET die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Herstellers.
- 12.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer Einflüsse, nicht von VERISET ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten oder infolge anderer Gründe, die VERISET nicht zu vertreten hat, entstanden sind.
- 12.6 Nicht als Mangel gelten und von der Gewährleistung ausgeschlossen sind geringfügige Farbdifferenzen und Änderungen als Folge von Modellanpassungen des Herstellers.
- 12.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von VERISET Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und VERISET die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.8 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Aufklärungs- oder Nebenpflichten haftet VERISET nicht.
- 12.9 Wenn bei der Bauabnahme von VERISET zu vertretende Montage-, Fabrikations- und/oder Produktmängel festgestellt werden, behebt VERISET den mangelhaften Zustand innert angemessener Frist.
- 12.10 Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Abnahme des Werkes, ohne Abnahme ab Datum der Schlussrechnung, in jedem Fall aber mit der Inbetriebnahme der Küche.
- 12.11 Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für:
- Mängel infolge eines ungeeigneten Baugrunds oder mangelhaften Bauarbeiten Dritter
 - Mängel infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizens im Bau
 - für Küchen im nicht überdachten Aussenbereich
 - Mängel infolge unsachgemässer, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Möbel und Apparate
 - Nachträgliche Veränderungen des Bauwerks (Beispiel: Absenken des Unterlagsbodens)
 - Mängel infolge Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte, welche ohne vorheriger Genehmigung der VERISET erfolgten

- 12.12 Für nachgelieferte Waren beginnt eine neue Garantiefrist gemäss Ziffer 12.10. Die bereits laufende Garantiefrist für die übrige Kücheneinrichtung wird dadurch nicht berührt.
- 12.13 Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

13 Ausschluss weitere Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund diese hergeleitet werden, sind in den AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind (Mangelfolgeschaden), wie namentlich Nutzungsverluste und andere mittelbare Schäden.

14 Installations- und Gebrauchsanweisung

Der Besteller verpflichtet sich, alle Vorgaben und Anweisungen, wie sie in den abgegebenen Installations- und Gebrauchsanweisung enthalten sind, strikte einzuhalten und dafür sorgen, dass diese Vorgaben und Anweisungen auch von Dritten, denen der Liefergegenstand zur Benutzung überlassen wird, befolgt werden.

15 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der in der Auftragsbestätigung genannte Lieferort.

16 Anwendbares Recht

Es findet Schweizer Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

17 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Root / LU (Sitz von VERISET). Darüber hinaus ist VERISET berechtigt, den Besteller an den von Gesetzes wegen vorgesehen Gerichtsständen zu belangen.

18 Bauseitige Voraussetzung

- 18.1 VERISET liefert auf den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Termin die Angaben und Pläne für die Voraussetzungen, unter denen die Montage termingerecht ohne Verzug beginnen kann.

Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- trockene Wände
- Fenster angeschlagen
- Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden usw. verlegt, begehbar, trocken und geschützt
- Installationen für elektrische Geräte und Wasser vorbereitet; Kabel eingezogen; Steckdosen für Dampfabzug, Kühlschrank, Geschirrspüler und Licht montiert
- Mauerkasten für Abluftrohr versetzt
- Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen
- Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbesrieb

Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen als Folge von Abweichungen von den erwähnten Voraussetzungen können dem Auftraggeber belastet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Veriset Küchen AG

19 Schalldämmende Montage

- 19.1 Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Küchenmontage werden vom Auftraggeber zusammen mit seinen Planungsfachleuten festgelegt. In Überbauungen (Mehrfamilienhaus-Objekte) kann die Anforderung je nach Lage der Küchen verschieden lauten.
- 19.2 Erhöhte Anforderung nach SIA-Norm 181 „Schallschutz im Hochbau“ bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutz-Massnahmen werden im Angebot von VERISET definiert.
- 19.3 Die Ausführung der schalldämmenden Montage erfolgt nach den Richtlinien vom Küchen-Verband „küche schweiz“ KVS oder mit schallschutztechnisch mindestens gleichwertigen Lösungen.